

Stellungnahme

Zum Entwurf des Bundes- ministeriums für Wirtschaft & Klimaschutz für ein Ersatzkraftwerke- bereithaltungsgesetz vom 25.5.2022

Stand: 31.05.22

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Ersatzkraftwerkbereithaltungsgesetz.....	4
1. Wichtigste Maßnahmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch und Bundesimmissionsschutzgesetz	5
1.1. EEG: Befristete Aussetzung der Höchstbemessungsleistung	5
1.2. EEG: Befristete Flexibilisierung des Güllebonus	5
1.3. BauGB: Befristete Aussetzung von Beschränkungen für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen.....	6
1.3.1. Befristete Aussetzung der Obergrenze der Biogasproduktion für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB.....	6
1.3.2. Befristete Aussetzung der Einschränkung des Biomassezukaufs für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB.....	6
1.4. BImSchG: Befristete Lockerung der Pflicht zur Genehmigung wesentlicher Änderungen.....	7
1.5. EEG: Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung	8
1.6. EEG: Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW	9
2. Ergänzende Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, im Erneuerbare-Energien-Gesetz und in der vierten Bundesimmissionsschutzverordnung	10
2.1. UVPG: Befristete Aussetzung der Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	10
2.2. EEG: Flexibilisierung der Gärproduktlagerung.....	11
2.3. EEG: Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix.....	11
2.4. Vierte BImSchV: Befristete Lockerung der Kriterien für die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	12

Das Wichtigste in Kürze

Viele bestehende Bioenergieanlagen haben die Möglichkeit **kurzfristig ihre Gas-, Strom- und Wärme-
produktion zu erhöhen** und so die Nutzung von Erdgas zu reduzieren und die Gasspeicher zu schonen. Das kurzfristig mobilisierbare technische Potenzial allein des bestehenden Biogasanlagenparks wird auf eine Steigerung von im Schnitt 20 Prozent geschätzt, insgesamt also 19 Terawattstunden (TWh) Gas bzw. 7 TWh Strom, was knapp 4 Prozent der russischen Erdgasimporte vor Ausbruch des Kriegs in der Ukraine entspricht.

Um dieses Potenzial zu heben, sollten **regulatorische Einschränkungen** für eine Erhöhung der Energieproduktion **kurzfristig und befristet ausgesetzt werden**.

Die **wichtigsten Maßnahmen** betreffen das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**, das **Baugesetzbuch (BauGB)** sowie das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**:

1. EEG: Befristete Aussetzung der Höchstbemessungsleistung
2. EEG: Befristete Flexibilisierung des Güllebonus
3. BauGB: Befristete Aussetzung von Beschränkungen für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen
4. BImSchG: Befristete Lockerung der Pflicht zur Genehmigung wesentlicher Änderungen
5. EEG: Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungskategorie für Güllevergärung
6. EEG: Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 Megawatt

Ergänzende Maßnahmen können im **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**, im **EEG** sowie in der **4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)** ergriffen werden:

1. UVPG: Befristete Aussetzung der Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
2. EEG: Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix
3. EEG: Flexibilisierung der Gärproduktlagerung
4. Vierte BImSchV: Befristete Lockerung der Kriterien für eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG.

Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz

Der Angriff Russlands auf die Ukraine zeigt einmal mehr wie wichtig nicht zuletzt auch Aspekte der Versorgungssicherheit und geopolitische Erwägungen in der Energie- und Klimapolitik sind. Die Biogasanlagen, Holzheizkraftwerke und andere Bioenergieanlagen erzeugen in Deutschland ca. 50 Terawattstunden (TWh) zuverlässig Strom und 132 TWh Wärme. Deutschland verfügt über ein größeres, noch nicht erschlossenes Biomassepotenzial, das im Sinne des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit für eine Steigerung der Energieerzeugung aus Biomasse gehoben werden sollte.

In ihrem „10-Punkte-Plan“ identifiziert die Internationale Energie Agentur (IEA) eine kurzfristige Steigerung der Energieproduktion aus bestehenden Bioenergieanlagen als Option, die Abhängigkeit der EU von russischem Erdgas kurzfristig zu verringern. Auch in Deutschland sind viele Bestandsanlagen in der Lage kurzfristig ihre Strom-, Wärme- und/oder Gasproduktion zu erhöhen.

Der deutsche Biogasanlagenpark umfasst knapp 10.000 Anlagen, die rund 95 TWh Biogas erzeugen. Davon werden rund 85 TWh am Anlagenstandort zu Strom und Wärme umgewandelt und rund 10 TWh ins Gasnetz eingespeist. Die allermeisten dieser Anlagen produzieren aufgrund verschiedener Restriktionen nicht die technisch maximal mögliche Biogasmenge. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) schätzt, dass der bestehende Biogasanlagenpark durch den Einsatz zusätzlicher Substrate oder den Einsatz von Substraten mit hohem Energiegehalt (z.B. Maissilage) kurzfristig seine **Gaserzeugung im Schnitt um 20 Prozent erhöhen könnte**. Daraus ergibt sich das Potenzial einer **zusätzlichen Biogaserzeugung in Höhe von ca. 19 TWh bzw. 7,2 TWh el** Strom. Aktuell sind in Deutschland Biogas- und Biomethan-BHKW in einem Umfang von 5,8 Gigawatt (GW) installiert. Von diesen dienen jedoch 2 GW der flexiblen Strombereitstellung und sind deshalb nicht ausgelastet. Diese **2 GW** können genutzt werden, um die zusätzlich erzeugte Biogasmenge zu verstromen. Die dadurch eingesparten Gasmengen entsprechend **knapp vier Prozent der vor dem Krieg aus Russland importierten Erdgases**.

Leider wird dieses Potenzial zur Verringerung der Abhängigkeit russischer Gasimporte im Entwurf des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes nicht adressiert. Um das ungenutzte zusätzliche Potenzial von Bioenergieanlagen zu heben, müssen kurzfristig einige regulatorische Beschränkungen ausgeräumt werden. Je mehr dieser Beschränkungen beseitigt werden, desto näher kommt man der Erschließung des Potenzials einer kurzfristigen Erhöhung um 20 Prozent. Im Folgenden werde die vier zentralen sowie fünf ergänzende Maßnahmen genannt.

Um das Potenzial des Bioenergieanlagenbestands auch in den Jahren darüber hinaus zu sichern, sind dringend weitere Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) notwendig, speziell die Einführung einer wirtschaftlichen Anschlussregelung für Bestandsanlagen nach Ablauf des ersten Vergütungszeitraums. Für diese und weitere Vorschläge wird auf die [Stellungnahme der Bioenergieverbände zum Kabinettsentwurf eines „Osterpakets“](#) verwiesen.

1. Wichtigste Maßnahmen im Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch und Bundesimmissionsschutzgesetz

1.1. EEG: Befristete Aussetzung der Höchstbemessungsleistung

Seit dem EEG 2014 ist die vergütungsfähige Stromerzeugung jeder Anlage auf einen fixen Wert begrenzt (§ 100 Abs. 1 EEG 2021 iVm § 101 Abs. 1 EEG 2017). Die Höchstbemessungsleistung sollte für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt werden (Änderung von § 100 Abs. 1 EEG 2021). Damit nicht Strom aus Wind- und Solarenergie, sondern Strom aus fossilen Rohstoffen substituiert wird, sollte für diesen Zeitraum die Regel gelten, dass die EEG-Vergütung in Zeiten negativer Preise ausgesetzt wird.

Vorschlag

Es wird eine neue Übergangsbestimmung als neuer Absatz in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) eingeführt:

„§ 101 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 nicht anzuwenden.“

1.2. EEG: Befristete Flexibilisierung des Güllebonus

Der überwiegende Teil der Biogas-Bestandsanlagen muss täglich mindestens 30 Prozent Gülle einsetzen, um den Güllebonus des EEG 2009 zu erhalten (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009 iVm Nr. VI.2 lit. b der Anlage 2 zum EEG 2009). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den Einsatz zusätzlicher nachwachsender Rohstoffe erhöht wird, kann es vorkommen, dass dieser Gülle-Mindestanteil nicht eingehalten werden kann, was zum sofortigen und endgültigen Verlust des Bonus führt.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte der Gülle-Mindestanteil von 30 Prozent unterschritten werden dürfen; für Tage, an denen der Gülle-Mindestanteil unterschritten wird, wird jedoch kein Güllebonus gezahlt. Als Vorbild dient die bereits im EEG vorhandene Ausnahmeregelungen für Seuchenfälle (§ 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017). Dies kann durch die Einführung einer neuen Übergangsbestimmung als neuer Absatz in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) umgesetzt werden:

„Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung (EEG 2009) nicht endgültig, wenn der Anteil von Gülle im Sinne der Nummer II.2 der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung (EEG 2009) in den Kalenderjahren 2022 bis 2025 nicht jederzeit mindestens 30 Masseprozent beträgt. In diesem Zeitraum entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde.“

1.3. BauGB: Befristete Aussetzung von Beschränkungen für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen

Mit einer Erhöhung der Einsatzstoffe sind auch Vorgaben im BauGB betroffen. Diese sollten im Rahmen der laufenden Novelle **für den befristeten Zeitraum der Erhöhung der Gasproduktion angepasst** werden.

1.3.1. Befristete Aussetzung der Obergrenze der Biogasproduktion für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB

Die Privilegierungsvoraussetzung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) Baugesetzbuch (BauGB) beschränkt die Biogasproduktion vieler Anlagen auf 2,3 Millionen Normkubikmeter (Nm³) pro Jahr. Eine neue Bauleitplanung, die die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer erhöhten Gasproduktion feststellen könnte, ist jedoch einerseits sehr zeit- und kostenintensiv und andererseits grundsätzlich abhängig von der Planungsbereitschaft der Gemeinde. Es besteht zudem kein Recht auf Planungstätigkeit der Gemeinde. In Nordrhein-Westfalen steht der Landesentwicklungsplan sogar einer Bauleitplanung für der Privilegierung entwachsenen Biogasanlagen im Außenbereich entgegen.

1.3.2. Befristete Aussetzung der Einschränkung des Biomassezukaufs für baurechtlich privilegierte Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB

Die Privilegierungsregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB bindet die bauplanungsrechtliche Privilegierung einer Biogasanlage daran, dass mindestens 51 Prozent der genutzten Biomasse aus dem eigenen Betrieb stammt oder einem nahegelegenen (landwirtschaftlichen oder nicht-landwirtschaftlichen) Betrieb, der ebenfalls privilegiert ist. Mit der letzten Änderung des BauGB wurden die Bedingungen für die Privilegierung von u.a. gewerblichen Tierhaltungen aber so verschärft, dass viele Betriebe nicht mehr privilegiert sind. Das hemmt die zusätzliche Nutzung noch nicht erschlossener Reststoffe zur kurzfristigen Erhöhung der Biogasproduktion.

Vorschlag

Die Begrenzung der Privilegierung auf eine Biogasproduktion von maximal 2,3 Mio. Nm³ pro Jahr in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) sowie die Anforderung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b), dass für die bauplanungsrechtliche Privilegierung mindestens 51 Prozent der Biomasse aus dem eigenen oder einem nahegelegenen, privilegierten Betrieb stammen muss, sollten zumindest befristet ausgesetzt werden. Dies könnte durch die Einführung einer neuen Ausnahmeregelung, z.B. als neuen § 249a BauGB, geregelt werden:

„§ 249a Sonderregelung zur Biomassenutzung

Zur kurzfristigen Sicherung der Versorgung mit Strom, Wärme oder Gas, durch eine Erhöhung der Biogasproduktion in vor dem 1.1.2022 errichteten Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6, gilt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben auch dann als gegeben, wenn die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) und d) im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2024 überschritten werden.“

1.4. BImSchG: Befristete Lockerung der Pflicht zur Genehmigung wesentlicher Änderungen

Bei den meisten Biogasanlagen ist die Genehmigung an eine bestimmte Höchstmenge der Biogaserzeugung bzw. Höchstmenge an eingesetzten Einsatzstoffen, die Art der Einsatzstoffe (landwirtschaftliche Substrate, Abfälle) und/oder eine bestimmte Betriebsweise des Blockheizkraftwerks (BHKW) gebunden. Müsste aber erst eine Neugenehmigung durchgeführt werden, könnte aufgrund der langen Bearbeitungszeit die Gasproduktion nicht kurzfristig gesteigert werden.

Vorschlag

Das mengenmäßig größte Potenzial für eine kurzfristige Steigerung der Biogasproduktion betrifft Anlagen, die genehmigungspflichtig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind und deshalb eine *Änderungsgenehmigung* benötigen. Um kurzfristig mehr Biogas erzeugen zu können, bedarf es deshalb einer befristeten Aussetzung des Genehmigungserfordernisses für wesentliche Änderungen (§ 16 BImSchG) unter definierten Rahmenbedingungen. Als solche definierten Rahmenbedingungen bietet sich an, dass jedwede Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen Motoren installiert werden und dass zusätzliche Einsatzstoffmengen stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sind. Zur Umsetzung wird die Einführung einer neuen Ausnahmeregelung, z.B. als neuen § 16a BImSchG, vorgeschlagen:

„§ 16 c Befristeter Entfall des Genehmigungserfordernisses bei Änderung von Biogasanlagen

(1) Abweichend von § 15 (1) und § 16 (1) ist im Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31.12.2024 eine Anzeige oder eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn eine vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommene Anlage gemäß Nummer 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV sowie mit dieser in betrieblichem Zusammenhang stehende Anlagen nach Nummer 1.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV, geändert wird, sofern

- a. die Änderung
 - (i) bei Anlagen nach Nummer 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem sowie
 - (ii) bei Anlagen nach Nummer 1.2.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht,
- b. die Änderung keinen Wechsel der übergeordneten Ordnungsnummer der Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV auslöst und
- c. nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung im betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.

(2) Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

(3) Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

In die Gesetzesbegründung könnte folgende Passage aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der Versorgungssicherheit soll für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen, die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) schnell und ohne Verzug ergriffen werden können, soll das Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis für potenziell notwendige Änderungen befristet ausgesetzt werden.

Die Aussetzung des Genehmigungserfordernisses ist an klare Rahmenbedingungen geknüpft (Abs. 1):

Mit den formulierten Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Regelung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen BHKW installiert werden (Abs. 1, Buchstabe a)). Weiterhin muss die zusätzlich oder alternativ eingesetzte Biomasse stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sein. D.h. ein Einsatz von Bioabfällen in einer nach 8.6.3 genehmigten Anlage ist ausgeschlossen (Abs. 1, Buchstabe b).

Die Steigerung der Rohbiogaserzeugung wird begrenzt auf die Menge Biogas, die von den am Standort oder davon abgesetzt betriebenen Energieerzeugungsanlagen im Dauerbetrieb technisch maximal genutzt werden kann (Abs. 1, Buchstabe c).

Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf das Anzeige- bzw. Genehmigungserfordernis bezieht. Die Einhaltung der Maßgaben z.B. zur Minderung der Methanemissionen aus der Gärrestlagerung (siehe TA Luft 5.4.1.15 Buchstabe j) oder die Anforderungen des Düngerechts muss weiterhin gewährleistet sein.“

1.5. EEG: Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung

Seit dem EEG 2012 existiert die Sondervergütungsklasse für Biogasanlagen, die mindestens 80 Prozent Gülle vergären, allerdings auf eine installierte Leistung von 75 kW (§ 46 EEG 2014, § 27b EEG 2012) bzw. 150 kW (§ 44 EEG 2021) oder eine Bemessungsleistung von 75 kW (§ 44 EEG 2017) begrenzt ist. Da viele Viehhaltungsbetriebe über mehr Gülle verfügen als in einer Biogasanlage dieser Größe eingesetzt werden kann, soll mit dem EEG 2023 für neue Gülleanlagen eine Obergrenze von 150 kW Bemessungsleistung gelten.

Vorschlag

Um die ungenutzten Güllepotenziale von Viehhaltungsbetrieben, die bereits eine solche Güllekleinanlage betreiben, zu erschließen und die nicht gerechtfertigte, aber aus rechtlicher Sicht notwendige Verwertung überschüssigen Biogases über eine alternative Gasverbrauchseinrichtung zu vermeiden, sollte auch die Obergrenze für alle bestehenden Güllekleinanlagen auf 150 kW Bemessungsleistung angehoben werden (Ergänzung von § 100 Abs. 1 EEG 2021 bzw. § 100 EEG 2023). Zur Umsetzung wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 44 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes ist anstelle von § 27 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012, § 46 Nr. 2 EEG 2014, § 44 Satz 1 und Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 und § 44 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021 anzuwenden, wobei die Höchstbemessungsleistung 150 kW beträgt.“

1.6. EEG: Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW

Die Vergütung für Biomasseanlagen in den EEG 2004-2012 wird ab einer Schwelle von 5 MW Bemessungsleistung radikal abgesenkt. Dies hemmt die Stromproduktion insbesondere von Holzheizkraftwerken über die 5 MW-Schwelle hinaus.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte die Absenkung ab 5 MW ausgesetzt werden. (Ergänzung in § 100 EEG 2023)

2. Ergänzende Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, im Erneuerbare-Energien-Gesetz und in der vierten Bundesimmissionsschutzverordnung

Neben den oben genannten zentralen Maßnahmen für die kurzfristige Erhöhung der Gas- und Stromproduktion des Biogasanlagenbestands können mit weiteren Maßnahmen die Geschwindigkeit der Potenzialerschließung erhöht und zusätzliche Anlagentypen adressiert werden. Zur Beschleunigung kann das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) leicht angepasst werden; weitere Restriktionen, die adressiert werden sollten, finden sich im EEG sowie in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV).

2.1. UVPG: Befristete Aussetzung der Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Errichtung oder Änderung von Biogaserzeugungsanlagen (Fermenter, Gärrestlager) bzw. von Anlagen zur Verwertung von Biogas in den branchenüblichen Leistungsklassen (BHKW) muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Nichtsdestotrotz muss formal eine *Vorprüfung* stattfinden, um zu ermitteln, ob nicht besondere Umstände vorliegen, die trotzdem eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen (§ 9 UVPG). Aus der Praxis ist jedoch kein Fall bekannt, in dem die Vorprüfung solch besondere Umstände festgestellt hat. Da die Vorprüfung typischerweise mehrere Monate in Anspruch nimmt, können die Potenziale zur Erhöhung der Gaserzeugung deutlich schneller gehoben werden, wenn die Vorgabe einer Vorprüfung befristet ausgesetzt wird.

Vorschlag

Die Vorprüfung wird unter definierten Rahmenbedingungen befristet ausgesetzt, z.B. durch die Einführung einer neuen Ausnahmeregelung ins UVPG z.B. als neuen § 74 Abs. 14:

„§ 74

(14) Abweichend von § 9 (2) Satz 1 Nummer 2 wird die Vorprüfung bei vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommenen Vorhaben nach Anhang 1 Nr. 1.2.2, 1.11.1 und 8.4, für den Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31.12.2024 ausgesetzt, wenn

1. *die Änderung ausschließlich*
 - a. *bei Vorhaben nach Anhang 1 Nummer 1.11.1 und 8.4 in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem,*
 - b. *bei Vorhaben nach Anhang 1 Nummer 1.2.2 der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht und*
2. *nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung in betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.*

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die in Anlage 1 angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden.“

Folgende Passage könnte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der Versorgungssicherheit soll für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich erzeugten Biogas sollen, die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) schnell und ohne Verzug ergriffen werden können, soll das Erfordernis der Durchführung einer Vorprüfung befristet ausgesetzt werden.“

2.2. EEG: Flexibilisierung der Gärproduktlagerung

Eine Vergütungsbedingung für viele Biogasanlagen ist, dass die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt (davon ausgenommen sind praktisch nur Anlagen, die *ausschließlich* Gülle einsetzen) (§ 9 Abs. 5 EEG 2021/2017/2014, § 9 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den Einsatz zusätzlicher Substrate erhöht wird, kann es vorkommen, dass die hydraulische Verweilzeit von 150 Tagen nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führt.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte deshalb die Mindestverweilzeit in einem gewissen Maße unterschritten werden dürfen, solange die Alternativen zur Methanemissionsminderung aus der Gärproduktlagerung der TA-Luft 2021 (Restgaspotentialbetrachtung/variable Verweilzeit in Abhängigkeit des Gülle-bzw. Mistanteils) eingehalten werden (Ergänzung in § 9 Abs. 5 bzw. § 100 EEG 2023).

2.3. EEG: Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix

Seit dem EEG 2014 ist der Anteil von Mais am Einsatzstoffmix von Biogasanlagen gedeckelt (§ 39h EEG 2017, § 39i Abs. 1 EEG 2021). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den zusätzlichen Einsatz von Maissilage erhöht wird, kann es vorkommen, dass dieser Maximalanteil nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führt.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte der Maximalanteil an Mais überschritten werden dürfen. Dazu wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 39h Abs. 1 EEG 2017 oder § 39i Abs. 1 EEG 2021 ist in den Kalenderjahren 2022 bis 2024 jeweils nicht anzuwenden.“

2.4. Vierte BlmSchV: Befristete Lockerung der Kriterien für die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Insbesondere Biogasanlagen mit geringerer Leistung sind oft nicht genehmigungspflichtig nach dem BlmSchG, können aber durch eine Erhöhung der Gasproduktion die Kriterien für die Genehmigungspflicht des BlmSchG erfüllen und müssten in diesem Fall den BlmSchG-Genehmigungsprozess vollständig neu durchlaufen. Um die Potenziale zur befristeten Erhöhung der Gasproduktion dieser Anlagen kurzfristig zu erschließen, sollte dieser aufwendige Genehmigungsprozess vermieden werden.

Vorschlag

Die Kriterien, die eine Anlage erfüllen muss, um BlmSchG-genehmigungspflichtig zu sein (festgelegt in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung [BlmSchV]), befristet und unter definierten Rahmenbedingungen gelockert werden. Als solche definierten Rahmenbedingungen bietet sich an, dass jedwede Änderung der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen Motoren installiert werden und dass zusätzliche Einsatzstoffmengen stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sind. In der 4. BlmSchV sollte dazu folgende neue Anlage 3 aufgenommen werden:

„Anlage 3 Befristete Regelung zu den Nummern 1.15, 8.6.2.2 und 8.6.3.2

1. Für vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichtete und in Betrieb genommene nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die im Zeitraum [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] bis 31.12.2024 dergestalt geändert werden, dass die in Anlage 1 Spalte b der Nummern 1.15, 8.6.2.2 und 8.6.3.2 genannten maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erstmals erreicht oder überschritten werden, wird für diesen Zeitraum das Genehmigungserfordernis nach § 4 BlmSchG ausgesetzt, wenn
 - a. die Änderung ausschließlich
 - i. in einer Steigerung der produzierten Rohbiogasmenge durch eine Erhöhung der Durchsatzmenge an Einsatzstoffen, einem Austausch von Einsatzstoffen oder einer Kombination aus beidem sowie
 - ii. der energetischen Nutzung des erzeugten Rohbiogases durch Umstellung der Betriebsweise der Strom und Wärme erzeugenden Anlagen von flexiblem auf Dauerbetrieb besteht,
 - b. nicht mehr Rohbiogas erzeugt wird, als in mit der Biogaserzeugung in betrieblichen Zusammenhang stehenden und vor dem [Einsetzen Datum Tag des Inkrafttretens] errichteten und in Betrieb genommenen Blockheizkraftwerke oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme im Dauerbetrieb verwertet werden kann.
2. Die zuständige Behörde ist über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.
3. Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Folgende Passage könnte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden:

„Zur Sicherung der Versorgungssicherheit soll für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen, die bisher nicht genehmigungsbedürftig waren, die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig und befristet mehr Rohbiogas erzeugen zu können. Mit dem zusätzlich

erzeugten Biogas sollen die bisher nur zeitweise (bedarfsorientiert) betriebenen Leistungskapazitäten im Dauerbetrieb betrieben werden können.

Damit die dafür erforderlichen Maßnahmen (Erhöhung der Inputmengen oder Substratwechsel sowie die Änderung der Betriebsweise der BHKW) schnell und ohne Verzug ergriffen werden können, soll das Genehmigungserfordernis befristet aufgehoben werden.

Die Aussetzung des Genehmigungserfordernisses ist an klare Rahmenbedingungen geknüpft (Abs. 1):

Mit den formulierten Bedingungen soll sichergestellt werden, dass die Regelung nur in Anspruch genommen werden kann, wenn keine baulichen Änderungen an der Anlage vorgenommen und keine zusätzlichen BHKW installiert werden (Abs. 1, Buchstabe a)). Weiterhin muss die zusätzlich oder alternativ eingesetzte Biomasse stofflich und rechtlich mit dem bereits genehmigten Inputspektrum vergleichbar sein. D.h., ein Einsatz von Bioabfällen in einer nach 8.6.3 genehmigten Anlage ist ausgeschlossen (Abs. 1, Buchstabe b).

Die Steigerung der Rohbiogaserzeugung wird begrenzt auf die Menge Biogas, die von den am Standort oder davon abgesetzt betriebenen Energieerzeugungsanlagen im Dauerbetrieb technisch maximal genutzt werden kann (Abs. 1, Buchstabe c).

Die zuständige Behörde ist – auch wenn keine Genehmigung erteilt werden muss – über Art und Umfang der Änderung mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch in Kenntnis zu setzen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Ausnahme nur auf das Genehmigungserfordernis bezieht. Die Einhaltung der Maßgaben z.B. zur Minderung der Methanemissionen aus der Gärrestlagerung (siehe TA Luft 5.4.1.15 Buchstabe j) oder die Anforderungen des Düngerechts muss weiterhin gewährleistet sein.“

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de